

§ 21 EinModV § 21

EinModV - Einreihungsplan- und Modellstellen-Verordnung – EinModV

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Modellfunktion Fachärztinnen und -ärzte ist für fertig ausgebildete Fachärztinnen und Fachärzte vorgesehen. Sie umfasst die verantwortliche, selbstständige Ausübung der im Ausbildungskatalog der Fachdisziplin vorgesehenen Tätigkeiten sowie die Unterweisung von Ärztinnen und Ärzten in Ausbildung.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at